

N i e d e r s c h r i f t

(StR/002/2022)

über die 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Mittwoch, dem 23.02.2022, 16:00 - 20:35 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

9. Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen.
- 9.1. Wechsel im Ortsbeirat Kriegenbrunn, Nachrückung von Herrn Hartmut Wiechert 13-2/089/2022
Kenntnisnahme
- 9.2. Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen BTM/043/2022
Kenntnisnahme
10. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
11. Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat;
Erweiterung der Möglichkeit zu hybrider Teilnahme an Sitzungen 13/116/2022
Beschluss
12. Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung; Antrag Nr. 384/2021 vom 22.11.2021 13-3/043/2022
Beschluss
13. Tourismus in Erlangen - Aufgaben- und Finanzierungsstruktur von ETM und CM II/017/2021
hier: Fraktionsanträge der Stadtratsfraktion Grüne Liste vom 28.09.2021, Nr. 223/2021 und Nr. 224/2021
Beschluss
14. GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags BTM/042/2022
Beschluss
15. Medical Valley Center GmbH: Widerruf der Prokura für Herrn Jörg Trinkwalter, Erteilung der Prokura für Herrn Korbinian Köppl BTM/044/2022
Beschluss
16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische 30/034/2021

	dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	Beschluss
17.	Neuerlass der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung - StatS)	30/035/2022 Beschluss
18.	Bedarfsbeschluss zum Projekt „Kooperative Ganztagsbildung“	IV/021/2021 Beschluss
19.	Umsetzung von SSP Sanierungsprojekten; Bedarfsnachweis 1. Sanierungsabschnitt: Chemie-Räume am Gymnasium Fridericianum	40/097/2021 Beschluss
20.	Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	51/072/2022 Beschluss
21.	Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau und die Erweiterung der Kinderkrippe KraKadU am Langenmarckplatz	510/067/2022 Beschluss
22.	Anpassung der Lastenradförderrichtlinie der Stadt Erlangen 2022	VI/108/2022 Beschluss
23.	1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 - Südliche Sieboldstraße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss	611/088/2021 Beschluss
24.	Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüsse für CO2--mindernde Maßnahmen an Gebäuden	31/124/2021 Beschluss
24.1.	Antrag der CSU- und SPD-Stadtratsfraktion; Sondernutzung: Unterstützung der Außengastronomie im Jahr 2022	33/026/2022 Beschluss
24.2.	Änderung im Stadtteilbeirat Ost – Berufung eines Mitgliedes und zweier Ersatzmitglieder für die Amtszeit vom 01. März 2022 bis 30. April 2026	13-2/091/2022 Beschluss
24.3.	Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die probeweise Durchführung eines Fahrradverleihsystems im Rahmen des Forschungsprojektes „Straße der Zukunft“ in Erlangen	VI/113/2022 Beschluss
24.4.	2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 - Südlicher Ahornweg - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Billigungsbeschluss	611/061/2021 Beschluss
24.5.	Zukunftsplan Fahrradstadt: Ausweisung der Universitätsstraße als Fahrradstraße nach Gestaltungsleitfaden	613/140/2022 Beschluss
25.	Anfragen	

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 9.1

13-2/089/2022

Wechsel im Ortsbeirat Kriegenbrunn, Nachrückung von Herrn Hartmut Wiechert

Sachbericht:

Herr Jens Schäfer ist aus persönlichen Gründen (Wegzug aus Erlangen) auf eigenen Wunsch zum 31.12.2021 aus dem Ortsbeirat Kriegenbrunn ausgeschieden.

Herr Hartmut Wiechert wurde mit Beschluss des Erlanger Stadtrates vom 27.05.2020 zum Ersatzmitglied bestimmt und rückt aus diesem Vorschlag der SPD-Fraktion nach.

Herr Hartmut Wiechert gehört somit dem Ortsbeirat Kriegenbrunn ab 01.03.2022 als reguläres Mitglied an.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

BTM/043/2022

Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Art. 94 BayGO) informiert der Beteiligungsbericht über die wirtschaftliche Entwicklung der unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Stadt Erlangen, soweit der Anteil am Stammkapital mindestens 5 % beträgt. Die Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2019 und 2020 wurde wieder in einem Bericht zusammengefasst.

Im Vergleich zum Organigramm des letzten Beteiligungsberichts sind zum Stand 31.12.2020 einige Abgänge im Beteiligungsportfolio der Stadt Erlangen zu verzeichnen:

- Die Erlanger Schlachthof GmbH wurde im Jahr 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 an die auf dem Gelände des Erlanger Schlachthofs ansässige Unifleisch-Gruppe verkauft. Da der Betrieb eines Schlachthofs nicht mehr als öffentliche Aufgabe gesehen wird, wurde auf diesem Weg die Chance ergriffen, die lokale Infrastruktur trotz des hohen Investitions- und

Modernisierungsbedarfs zu erhalten.

- Die Erlanger Stadtbuss GmbH wurde zum 01.01.2019 auf die Erlanger Stadtverkehr GmbH verschmolzen, nachdem diese im Vorjahr bereits ihren Anteil auf 100 % erhöht hatte, um eine wichtige rechtliche Voraussetzung für die Neuvergabe der städtischen ÖPNV-Konzessionen zu schaffen.
- Die bereits im Jahr 2017 eingeleitete Liquidierung der Erlangen AG wurde mit der Löschung im Handelsregister am 14.01.2020 abgeschlossen.
- Ebenso wurde die Auflösung der Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG im Jahr 2020 zum Abschluss gebracht.

Der Beteiligungsbericht wird in digitaler Form der MzK beigefügt. In Kürze wird er auch unter www.erlangen.de, Rubrik Stadtentwicklung/Wirtschaft/Städtische Beteiligungen zu finden sein. Bei Bedarf kann unter beteiligungsmanagement@stadt.erlangen.de gerne auch ein Druckexemplar angefordert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Der Stadtrat hat im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung die Annahme einer Spende aus der Spendenaktion „Weihnachtsbaumkugeln“ des Rotary-Club Erlangen-Schloss in Höhe von 5.565 € zur Unterstützung des Erlanger Bündnisses für Familien, insbesondere der Familienpaten, beschlossen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

13/116/2022

Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat; Erweiterung der Möglichkeit zu hybrider Teilnahme an Sitzungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf die Darstellung der Rechtslage in Beschlussvorlage 13/111/2021 wird verwiesen.

Nach § 19a Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat (GeschO) müssen Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, dies dem Bürgermeister- und Presseamt spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Diese Fristsetzung ist erforderlich, damit die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (hybride Teilnahme) geschaffen werden können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage soll die hybride Teilnahme auch kurzfristig ermöglicht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Wenn bereits mindestens ein Stadtratsmitglied rechtzeitig nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GeschO mitgeteilt hat, dass es hybrid an der Sitzung teilnehmen möchte, wird Stadtratsmitgliedern, die dies erst am Tag der Sitzung bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister- und Presseamt mitteilen, ebenfalls die hybride Sitzungsteilnahme ermöglicht.

Die technischen Voraussetzungen für eine hybride Teilnahme sind bereits geschaffen und es ist technisch lösbar weiteren Stadtratsmitgliedern die hybride Teilnahmemöglichkeit zu gewähren. Aus organisatorischen Gründen kann dies nur bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn erfolgen.

Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 04.02.2022) dargestellt geändert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020 in der Fassung vom 01.01.2022 wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 04.02.2022) dargestellt zum 01.03.2022 geändert.
2. Die bisherigen Festlegungen zu hybriden Sitzungen, zu Livestream von Stadtratssitzungen sowie Übertragung und Archivierung von Haushalts- und Stadtratsschlussreden (Beschlussvorlagen 13/011/2020 und 13/111/2021) bleiben unberührt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 12

13-3/043/2022

Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung; Antrag Nr. 384/2021 vom 22.11.2021

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen unterstützt die Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung, die von den Dialogforen gegen Sexismus (unter Leitung des BMFSFJ und der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft/EAF) erarbeitet wurde.

Die Stadt Erlangen bekennt sich damit zu ihrer Verantwortung, Sexismus am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum, in den Medien und andernorts zu bekämpfen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Institutionen, Verbände, Arbeitgeber*innen und Organisationen werden von der Stadtspitze gebeten, mit ausgewählten Maßnahmen gegen Sexismus vorzugehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen stellt den Erlanger Institutionen, Verbänden, Arbeitgeber*innen und Organisationen die Erklärung sowie die Handreichung „Gemeinsam gegen Sexismus“ zur Verfügung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Florian Janik unterzeichnet die o.g. Erklärung.
2. Der gemeinsame Antrag von SPD, Grüner Liste, Klimaliste, FDP und Erlanger Linke Nr. 384/2021 vom 22.11.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 13

II/017/2021

Tourismus in Erlangen - Aufgaben- und Finanzierungsstruktur von ETM und CM hier: Fraktionsanträge der Stadtratsfraktion Grüne Liste vom 28.09.2021, Nr. 223/2021 und Nr. 224/2021

Sachbericht:

Siehe anhängende Präsentation.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fraktionsanträge der Grünen Liste vom 28.09.2021, Antrags-Nr. 223/2021 und Nr. 224/2021 sind damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 14

BTM/042/2022

GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags

Sachbericht:

Da für die im November 2021 vom Stadtrat beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrags der GEWOBAU Erlangen GmbH (Schaffung eines weiteren, nicht-stimmberechtigten Aufsichtsratssitzes für das Sozialreferat) eine kostenpflichtige notarielle Beurkundung der die Änderung beschließenden Gesellschafterversammlung erforderlich ist, bietet es sich an, bei diesem Notartermin auch alle weiteren Satzungsänderungen zu beschließen, die aktuell erforderlich oder sinnvoll erscheinen.

In Abstimmung mit dem gesetzlichen Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung, Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik, und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Bürgermeister Volleth, empfiehlt das Beteiligungsmanagement die in der Anlage aufgeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen GmbH aus folgenden Gründen:

1. Ergänzung der Wirtschaftsplanung um einen Stellenplan:

Der BKPV hat bereits mehrfach die Beifügung eines Stellenplans zum Wirtschaftsplan gefordert, um die „sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO zu gewährleisten. Seitens der GEWOBAU gab es Unklarheiten, inwieweit dem Folge zu leisten ist und ob der Stellenplan neben dem Aufsichtsrat auch den Gesellschaftern ausgehändigt werden darf. Da die Kommune verpflichtet ist, auf die Umsetzung von Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO hinzuwirken, ist eine Klarstellung im Gesellschaftsvertrag erforderlich.

2. Datenbereitstellung für den Konzernabschluss der Stadt

Die Stadt Erlangen ist gesetzlich verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2022 einen konsolidierten Jahresabschluss (Konzernabschluss) unter Einbezug der wesentlichen Beteiligungen aufzustellen. Gemäß § 102a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung muss sie darauf hinwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Konzerngesellschaften alle für erforderlich gehaltenen Informationen und Unterlagen zu erhalten. Zur Umsetzung wird in der Literatur eine Satzungsverankerung empfohlen.

3. Möglichkeit von Aufsichtsratssitzungen per Ton-Bild-Übertragung (online bzw. hybrid)

Um zukünftig die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bzw. die Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung rechtssicher zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die im Juli 2021 für die ESTW-Satzung beschlossenen Änderungen sinngemäß auch in den Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU aufzunehmen.

4. Zuständigkeiten bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen

Immer wieder gab es in der Vergangenheit Diskussionen mit der GEWOBAU um die Zuständigkeiten der Geschäftsführung bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen. Um dies künftig zu vermeiden, werden klare Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung empfohlen. Da für

die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Aufsichtsrat zuständig ist, wird eine Empfehlung der Gesellschafterversammlung an den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Zum Änderungsantrag Nr. 038/2022 der ödp-Fraktion findet eine getrennte Abstimmung statt:

- Nr.1: mit 26 gegen 31 Stimmen abgelehnt
Nr. 2: mit 17 gegen 30 Stimmen abgelehnt
Nr. 3: mit 6 gegen 41 Stimmen abgelehnt
Nr. 4: mit 5 gegen 42 Stimmen abgelehnt

Herr StR Höppel beantragt, dass sein Abstimmungsverhalten und das von Herrn StR Jarosch im Protokoll festgehalten werden. Bei den Punkten 1-4 des Änderungsantrages haben sie dafür gestimmt, in der Hauptsache dagegen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH (kurz: GEWOBAU Erlangen GmbH) folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU Erlangen GmbH wird gemäß Anlage, Buchstabe A, dort „neue Fassung“ (rechte Spalte) geändert.
2. Dem Aufsichtsrat wird empfohlen, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen GmbH gemäß Anlage, Buchstabe B, dort „neue Fassung“ (rechte Spalte) zu ändern.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 39 gegen 8

TOP 15

BTM/044/2022

Medical Valley Center GmbH: Widerruf der Prokura für Herrn Jörg Trinkwalter, Erteilung der Prokura für Herrn Korbinian Köppl

Sachbericht:

Die Medical Valley Center GmbH (MVC) hat den Medical Valley EMN e.V. mit der Geschäftsbesorgung beauftragt. In diesem Zusammenhang wurde Herrn Jörg Trinkwalter, Mitglied der Geschäftsführung des Medical Valley EMN e.V., Gesamtprokura für das MVC erteilt. Da Herr Trinkwalter zum 31.03.2022 aus der Geschäftsführung des Medical Valley EMN e.V. ausscheidet, ist diese Prokura zu widerrufen. Als Nachfolger für das MVC schlägt die Geschäftsführung vor, Herrn Korbinian Köppl zunächst Gesamtprokura für das MVC zu erteilen. Die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung des MVC erfolgt im Umlaufverfahren.

Herr Köppl, geb. 04.10.1993, ist Master of International Business und bei der Medical Valley GmbH angestellt, an der die Stadt nicht beteiligt ist. Mit 50% seiner Arbeitszeit ist er über Dienstleistungsverträge an den Medical Valley e.V. gebunden und von dort aus im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen in den beiden Medical Valley Centers Erlangen und Forchheim eingesetzt. Bereits seit Ende 2020 ist Herr Köppl in die Aktivitäten des MVC Erlangen eingebunden und hat als Gast an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teilgenommen. Wie sein Vorgänger soll sich Herr Köppl besonders auf das Thema interne Buchhaltung und auf die

Unterstützung von Start Ups bei der Erstellung von Marktrecherchen und Finanzplänen konzentrieren.

Die Prokura ist in den §§ 48 bis 53 des Handelsgesetzbuches (HGB) geregelt. Demnach ist die Prokura im Außenverhältnis unbeschränkt und weder auf bestimmte Rechtsgeschäfte und Geldbeträge, noch zeitlich oder auf bestimmte Orte beschränkbar. Die Gesamtprokura erlaubt allerdings nicht allein zu handeln, sondern nur mit einem Prokuristen oder dem Geschäftsführer gemeinsam. Die Prokura muss beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, den folgenden Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der Medical Valley Center GmbH zuzustimmen:

3. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Widerruf der Gesamtprokura von Herrn Jörg Trinkwalter zum 31.03.2022 zu.
4. Die Gesellschafterversammlung stimmt der Erteilung der Gesamtprokura an Herrn Korbinian Vincent Köppl zum 01.04.2022 zu.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 16

30/034/2021

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält aktuell Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angeglichen war.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 14.04.2021 (12 N 20.2529) in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenfestsetzung des § 23 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) bereits zum zweiten Mal für unwirksam und wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung trat ein allgemeines Vollstreckungshindernis für die staatlichen Unterkünfte ein.

Auch die Stadt Erlangen hat entschieden, die Gebührenerhebung nach der kommunalen Satzung ab Mai 2021 auszusetzen und von einer Vollstreckung aus bereits erlassenen Bescheiden bis auf weiteres abzusehen, da die o.g. städtische Gebührensatzung die Gebührensätze aus der DVAsyl komplett übernommen hat und damit zur rechnen war, dass auch die kommunale Satzungsregelung für unwirksam erklärt wird.

Zukünftig soll in der städtischen Gebührensatzung aufgrund eigener Gebührenkalkulation eine Festlegung der Gebühren erfolgen. Eine Übernahme der Gebühren aus der DVAsyl, ist nicht mehr geplant. Dadurch kann künftig den kommunalabgabenrechtlichen Erfordernissen besser Rechnung getragen werden. Eine Satzungsänderung ist daher erforderlich.

2. Neuregelungen

- a) § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung wurden komplett neu gefasst.

Die dezentralen Unterkünfte in Erlangen bestehen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten und Unterkünften mit Mehrbettzimmern.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Bett aus dem Jahr 2020 ergab einen Betrag von 357,81 €. Dabei wurden nur Kosten berücksichtigt, die für die Unterbringung relevant sind (Mietkosten, Nebenkosten und Hausmeisterkosten).

Allerdings hat der BayVGH in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Gebühren nicht in voller Höhe verlangt werden müssen, wenn es das Leistungsvermögen des Einzelnen übersteigt. Dies ist der Fall, da die in den dezentralen Unterkünften untergebrachten Asylbewerber oder bereits Anerkannten Flüchtlinge in der Regel über sehr geringe Einkünfte verfügen oder SGB II-Leistungen beziehen.

Nach der Entscheidung des BayVGH ist es ebenfalls möglich, bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen - etwa minderjährigen Kindern im Familienverband - in Ansehung des Sozialstaatsgebots überhaupt auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

Die Verwaltung schlägt daher folgende monatlichen Gebühren vor:

Für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	65,00 €;
für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	keine Gebühren

b) Die Änderungssatzung soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Änderung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten; die damit verbundene teilweise Rückwirkung ist kommunalabgabenrechtlich zulässig. Da die Bewohner*innen über nur geringes Einkommen verfügen und in der Regel keine Rücklagen gebildet haben, soll von einer kompletten Rückwirkung abgesehen werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Protokollvermerk:

Herr StR Höppel beantragt, die Gebühr auf 50 Euro festzulegen.

Beschluss des Stadtrates: mit 47 gegen 0 Stimmen angenommen

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 20.12.2021, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 47 gegen 0

TOP 17

30/035/2022

**Neuerlass der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen
(Statistiksatzung - StatS)**

Sachbericht:

1. Mit dem vorgelegten Satzungsentwurf soll die Kommunalstatistiksatzung der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS) vom 04. Oktober 1989 auf einen aktuellen (Rechts-)Stand gebracht werden und im Zuge dieser Neufassung sollen zudem die Aufgaben der Kommunalstatistik aktualisiert und dem Betriebskonzept der IT-Abschottung Rechnung getragen werden.

Neuregelungen:

1. Die Bezeichnung „Abteilung Statistik und Stadtforschung“ soll in „kommunale Statistikstelle“ geändert werden.

Die Abteilung Statistik und Stadtforschung wurde organisatorisch als Sachgebiet ins Bürgermeister- und Presseamt eingegliedert. In der Satzung soll daher die allgemeine Bezeichnung in „kommunale Statistikstelle“ geändert werden.

2. In § 2 Abs. 3 wurden die Ziffern 6, 7, und 10 neu eingefügt, da die Aufgaben der kommunalen Statistikstelle in den letzten Jahren stark ausgeweitet und diese neuen Aufgaben nunmehr in den Satzungsentwurf aufgenommen wurden. Neben der Bereitstellung von Daten und deren Interpretation, ist die kommunale Statistikstelle bei der Entwicklung von Systemen zur Planung und strategischen Steuerung tätig. Ziel ist es hierbei, neben der Beratung der Dienststellen Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe den Dienststellen automatisierte und datenbasierte Planungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Die Instrumente sind Grundlage für kommunale Planung und die zielgerichtete Allokation von Mitteln.

3. § 2 Abs. 3 Ziff. 8 wird teilweise gestrichen und systematisch besser in Ziff. 13 neu geregelt; die Vertretung der Stadt Erlangen in zahlreichen internen und externen Gremien wird hier genauer spezifiziert.

4. § 4 Abs. 3 soll genauer gefasst und an die geltende Praxis angepasst werden. Die Anforderungen an eine abgeschottete Statistikstelle haben sich seit der Erstfassung der Satzung von 1989 stark verändert. Insbesondere muss der zunehmenden technischen Entwicklung Rechnung getragen werden. Neben neuen Methoden der Datenverarbeitung treten neue technischen Notwendigkeiten aufgrund des Datenschutzes. Die kommunale Statistikstelle verfügt deshalb seit 2017 über ein Betriebskonzept, das nunmehr auch Eingang in die Satzung finden soll. Das Betriebskonzept sieht vor, dass sensible Daten der Statistik und Stadtforschung in einem sog. „Datensafe“ gespeichert werden. Nur Mitarbeitende der Statistik und Stadtforschung haben Zugriff auf den Safe und die entschlüsselten Daten. Den Zugriff auf den Datensafe regelt ein Rollenkonzept. Autorisierte Mitarbeitende von KommunalBIT können zu Wartungszwecken auf den Safe zugreifen. Aufgrund der Verschlüsselung der Daten haben sie keinen Zugriff auf die sensiblen Daten selbst. Die Verschlüsselung findet am Client statt, die sensiblen Daten verlassen somit nicht den geschützten Bereich. Zusätzlich ist durch weitere zahlreiche technische Verfahren (Firewallsysteme, Glasfaserleitungen mit exklusiver Nutzungsberechtigung, sog. Dark Fibre, virtueller Filer) die Datensicherheit sicherzustellen. Darüber hinaus regelt die Satzung die

besondere Absicherung von Telearbeitsplätzen und die sachgerechte Vernichtung von Datenträgern mit sensiblen Daten.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS) (Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 18

IV/021/2021

Bedarfsbeschluss zum Projekt „Kooperative Ganztagsbildung“

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rückblick und aktueller Stand:

- Entscheidung zur Durchführung eines Modellvorhabens zur Umsetzung des

Rechtsanspruchs auf Betreuung von Grundschulkindern in kooperativen Formen zwischen Schule und Jugendhilfe (s. hierzu Vorlagen-Nr. IV/006/2021).

- Bedarfsfeststellung zur baulichen Erweiterung der Michael-Poeschke-Schule zur Umsetzung des Modellvorhabens „Kooperative Ganztagsbildung“ (KoopGTB) (s. hierzu Vorlagen-Nr. IV/013/2021).
- 26.08.2021: Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung über die Durchführung einer Kombieinrichtung von Schule und Jugendhilfe an der Michael-Poeschke-Schule (MPS).
- 01.09.2021: Start des Modellvorhabens in der ersten Ausbaustufe mit der flexiblen Variante (Erweiterung einer Hortgruppe, Kooperation und enge Verzahnung mit MPS, gemeinsame Konzeption). Die flexible Variante ergänzt die Halbtagschule, in der Weise, dass nach Unterrichtsende und in den Ferien das Angebot des Ganztagskooperationspartners dazu gebucht werden kann. Es gelten flexible Abholzeiten (Kurz- und Langbuchung).

Ziele; Inhalte und zeitliche Planung des Projekts mit Blick auf Inklusion:

Die Modellphase soll dazu dienen, ein neues Ganztagsmodell für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen zu entwickeln, in dem die Systeme „Schule“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ vernetzt werden (sog. Kombieinrichtungen). Dabei wird stufenweise eine Gesamtkonzeption aufgebaut und während der Erprobungsjahre Erfahrungen gesammelt und evaluiert. Besonderes Hauptaugenmerk ist die Schaffung eines inklusiven Angebotes für Kinder aus den Partnerklassen (in Kooperation mit der Georg-Zahn-Schule). Die Kombieinrichtung wird im Modell durch einen Ganztagskooperationspartner (Hort HoList) und der Schulleitung der Michael-Poeschke-Schule sowie in weiterer Kooperation mit der Lebenshilfe Erlangen e.V. als Träger der Georg-Zahn-Schule partnerschaftlich umgesetzt. Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule und Jugendhilfeeinrichtung. Dabei wirken alle Partner mit dem sozialräumlichen Umfeld der Schule zusammen.

Die Inkludierung des an der Schule bereits seit 2018 etablierten Partnerklassenmodells ist hierbei eine Besonderheit und Herausforderung zugleich. Der inklusive Ansatz und die Umsetzung des aus dem Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Anspruchs auf Chancengleichheit und des Rechts von Menschen mit Behinderung auf Bildung wird in dieser Form bayernweit einmalig sein. Die Stadt Erlangen hat sich bereits 2011 mit Beschluss des Stadtrats dazu bekannt, den Anspruch umzusetzen. Das Kultus- wie auch das Sozialministerium unterstützen dieses Leuchtturmprojekt ebenfalls; es greift die Intention einer vollumfänglichen Inklusion des SGB VIII auf. Die Besonderheit liegt insbesondere darin, dass es um die Integration von Menschen unabhängig ihrer individuellen Hilfebedarfe geht. Ermöglicht werden soll eine uneingeschränkte Teilhabe von körperlich und/oder geistig behinderten Kindern an den Regelangeboten von Schule und Jugendhilfe. Dementsprechend soll, beginnend ab dem Schuljahr 2022/23, für alle Kinder der neuen Jahrgangs-Partnerklasse ein Angebot der Ganztagsbetreuung im Hort HoList zur Verfügung stehen. Derzeit werden die Kinder im Partnerklassenmodell am Vormittag gemeinsam wie auch getrennt von der MPS und der Georg-Zahn-Schule unterrichtet. Die Anschlussbetreuung für Kinder der Lebenshilfe erfolgt über die heilpädagogische Tagesstätte in der Schenkstr. 113. Nur die Regelkinder haben bisher die Möglichkeit der Hortbetreuung. Im Modellprojekt der KoopGTB soll zukünftig für alle Kinder, d.h. auch für die Kinder der Lebenshilfe, ein Platz im Hort HoList zur Verfügung stehen. Damit wäre eine durchgängige ganztägige Inklusion am Schulstandort gewährleistet; Kindern mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen wäre das Angebot zum Besuch einer Regeleinrichtung (HoList) eröffnet. Dieser würde sich als erster Hort zu einer vollumfänglichen inklusiven Einrichtung weiterentwickeln. Die Möglichkeit der Anschlussbetreuung in der heilpädagogischen Tagesstätte bleibt dennoch weiterhin erhalten, sodass den individuellen Elternwünschen Rechnung getragen werden kann. In den Partnerklassen befinden sich jeweils 8 Kinder aus Georg-Zahn-Schule/Lebenshilfe. 2024 und 2026 starten dann die nächsten

Partnerklassenjahrgänge. Im Endausbau 2029 ist ein durchgängiger 4-zügiger Partnerklassenzug mit insgesamt 32 Kindern geplant.

Neben dem Bereich Inklusion sind weitere konzeptionelle Angebotserweiterungen geplant. So soll ab dem Schuljahr 2023 neben der bereits etablierten flexiblen Variante auch die rhythmisierte Variante eingeführt werden. Hierbei bieten Schule und Jugendhilfe ein kombiniertes Ganztagsklassenmodell (gebundener Ganzttag) an. Die Besonderheit hierbei wird sein, dass der Hort HoList als Einrichtung der Jugendhilfe Ganztagskooperationspartner der Schule wird. Auch dies macht den Modellcharakter aus und ist zumindest stadtweit einmalig.

Die Zeitschiene sieht folgende Meilensteine vor:

- 2022: Erweiterung Hort HoList um eine weitere Hortgruppe und gleichzeitige Übernahme eines weiteren (barrierefreien) Gruppenraumes (bisher MiBe), Start eines neuen Partnerklassenjahrgangs mit gleichzeitigem Angebot der inklusiven Ganztagsbetreuung im Hort HoList für bis zu 8 Kinder der ersten Jahrgangsstufe.
- 2023: Einführung gebundener Ganzttag und Beginn des Ausbaus eines kompletten Ganztagszuges mit gleichzeitiger Übernahme der restlich verbliebenen Räume der MiBe (ab diesen Zeitpunkt sind alle MiBe-Plätze ins BayKiBiG überführt und damit qualitativ aufgewertet.)
- 2024: Start der neuen Partnerklassenjahrgänge mit gleichzeitigem Angebot der inklusiven Ganztagsbetreuung im Hort HoList für bis zu insg. 16 Kinder der ersten und dritten Jahrgangsstufe sowie einer gebundenen Ganztagsklasse
- 2025: Start einer weiteren gebundenen Ganztagsklasse
- 2026: Start der neuen Partnerklassenjahrgänge (4-zügiger Ausbau bis 2029 geplant) sowie einer gebundenen Ganztagsklasse
- 2026: Voraussichtliche Fertigstellung/Bezug des Erweiterungsbaus (s. hierzu Vorlagen-Nr. IV/013/2021)

Die vorgesehenen Planungen wurden mit dem Elternbeirat sowie einem Vorstandsmitglied des Stadtteilbeirates abgesprochen. Schule und Lebenshilfe Erlangen sind Partner des Modellvorhabens. Der Träger der Mittagsbetreuung (Förderverein MPS) sowie die Leiterin der Mittagsbetreuung wurden informiert; Nachqualifizierungsmöglichkeiten für das Personal wurden besprochen; Informationen werden zur Verfügung gestellt, ebenso eine Prüfung der einzelnen Qualifikationsvoraussetzungen. Der Fachdienst Integration des Jugendamtes sowie der Frühförderung und Beratung der Lebenshilfe unterstützt die inklusive Förderung. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Schule, Hort und Lebenshilfe konzipiert und evaluiert die inklusiven Prozesse.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ziel ist es, dass das Modell nicht nur die Kinder nach §35a SGB VIII (Kinder mit seelischen Behinderungen, welche bereits jetzt im Jugendhilfesystem aufgefangen werden) erreicht, sondern zukünftig auch die Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung der Partnerklasse (pro Klasse bis zu acht Kinder der Lebenshilfe mit Eingliederungshilfebedarf aus dem Rechtskreis des SGB IX). Ab 2022 sehen o.g. Meilensteine den schrittweisen Aufbau, beginnend mit acht inklusiven Plätzen im Hort HoList vor. Falls räumlich und rechtlich (Änderung der Betriebserlaubnis) möglich, würde in den Jahren 2024, 2026, 2027 und 2028 und 2029 ein weiterer Aufbau um jeweils bis zu acht Plätze erfolgen. Ab 2029 wäre somit ein durchgängiger Partnerklassenzug (1. – 4. Jahrgangsstufe) etabliert und die Teilnahme von bis zu 32 Kindern der Lebenshilfe möglich. Bei einem Vollausbau würden bis zu 33 inklusive Plätze (32 gem. § 99 SGB IX plus einer zusätzlich gem. § 35a SGB VIII) mit einem förderrechtlichen

Gewichtungsfaktor von 4,5 (gem. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) angeboten werden. Dies hat folgende personelle Konsequenzen:

Zusätzlicher Personalbedarf bei 100 Hortplätzen, davon 8 integrativ (ab 2023):

3,1455 VZÄ

Zusätzlicher Personalbedarf bei Einführung des gebundenen Ganztags in Kooperation mit dem Hort HoList (ab 2023):

1,0 VZÄ

Weiterer Personalbedarf bis zum Endausbau bei 100 Hortplätzen, davon 33 integrativ (schrittweiser Aufbau von 2023 bis 2029), abhängig vom jährlichen Platzbedarf und von der Betriebserlaubnis:

4,8108 VZÄ

D.h. in den Jahren 2022 bis 2029 ist ein Personalaufbau von insgesamt 8,9563VZÄ notwendig, welcher verteilt auf die Jahre über das jeweilige Stellenplanverfahren geschaffen werden muss.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass das Anforderungsprofil und die Qualifikation des Personals auf die Besonderheiten sowie körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen der Kinder abgestellt sein müssen. So werden im Hort HoList neben den BayKiBiG-Fachkräften zukünftig auch z.B. Heilerziehungspfleger/innen eingesetzt werden.

Als weiterer Faktor sind besondere baulichen Voraussetzungen zu nennen, z.B. müssten große Gruppenräume in kleinere Räume unterteilt werden. Auch sind Therapieräume vorzuhalten. Der gesamte Neubau muss barrierefrei gestaltet sein, Bezugsräume im Schulgebäude müssen unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit ggf. ertüchtigt werden. Derzeit konzipiert eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Stadtjugendamt, Schulverwaltungsamt, Amt für Gebäudemanagement, Schule, Staatlichem Schulamt und der Lebenshilfe das entsprechende Programm für den Erweiterungsbau.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Beantragung der jeweiligen Stellen in den Stellenplanverfahren 2022 bis 2028 (insgesamt 8,9563VZÄ)
- Möglichkeiten der Förderung:
Die staatliche Förderung erfolgt nach der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG (gesetzliche Leistung). Im Rahmen des Modellvorhabens wurde wie folgt eine Abweichung von der gesetzlichen Leistung bewilligt und die Buchungszeitfaktoren pauschaliert (modellbedingter Aufschlag):
 - Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die Halbtagsgrundschule und in den Ferien wird mit dem Buchungszeitfaktor 1,5 (entspricht fünf bis sechs Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert.
 - Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die gebundene Ganztagschule wird mit dem Buchungszeitfaktor 0,75 (entspricht zwei bis drei Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert; ergänzend können

Ferienbuchungen als Kurzzeitbuchungen abgerechnet werden.

Hinzu kommt eine erhöhte Betriebskostenförderung für die Kinder mit anerkanntem 4,5-Faktor.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen entsprechend der genannten Meilensteine bis zum Endausbau mit den beteiligten Partnern und Dienststellen voranzutreiben und umzusetzen.
3. Die Personalbedarfe im Stadtjugendamt werden aufgrund der zukünftigen Bedarfslage zur Umsetzung des Projekts „Kooperative Ganztagsbildung“ anerkannt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Personalbedarf zum Stellenplanverfahren 2023 sowie in den darauffolgenden Jahren anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 19

40/097/2021

**Umsetzung von SSP Sanierungsprojekten;
Bedarfsnachweis 1. Sanierungsabschnitt: Chemie-Räume am Gymnasium
Fridericianum**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gymnasium Fridericianum ist eine der im laufenden Schulsanierungsprogramm (SSP) für eine Generalsanierung vorgesehenen Schulen. Wie in der Vergangenheit mehrfach dargestellt, können die Zeitplanungen des SSP nicht generell als verbindlich angenommen werden, sondern stehen immer unter dem Vorbehalt der aktuellen städtischen Entwicklungen sowie der Mittelbereitstellungen im Haushalt und der sonstigen zur Verfügung stehenden Ressourcen. So ist die Sanierung des Fridericianums bereits mehrfach nach hinten verschoben worden

Angesichts der Tatsache, dass die Chemie-Räume des Gymnasium Fridericianum zwischenzeitlich aber deutlich überaltert sind und aufgrund ihrer Sanierungsbedürftigkeit bereits mehrfach betriebstechnische Ertüchtigungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Schließung erforderlich machten, duldet deren zeitgemäße Ertüchtigung auch zur Erfüllung der Lehrpläne tatsächlich keinen weiteren Aufschub mehr.

Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, einen der Generalsanierung vorgezogenen Sanierungsabschnitt im Bereich der Chemieräume anzugehen, um dem Sanierungsstau in den naturwissenschaftlichen Fachräumen des Gymnasium Fridericianum wirksam zu begegnen, einen zeitgemäßen, dem Lehrplan entsprechenden naturwissenschaftlichen Unterricht zu ermöglichen und die in diesem Bereich am deutlichsten zutage tretenden Unterschiede in der Ausstattung zu den generalsanierten Gymnasien auszugleichen.

Die weitere Umsetzung der Generalsanierung wird sich mittelfristig anschließen müssen, um den weiteren wesentlichen Sanierungsbedarf u.a. in Form funktionaler Verbesserungen, Sanierung der baulichen Substanz und der technischen Gebäudeausrüstung (Energieversorgung, PV), einer energetischen Sanierung der Gebäudehülle incl. Erneuerung des außenliegenden Sonnenschutzes bis hin zur Verbesserung des Brandschutzes und der Rettungswegesituation sowie der Neukonzeption der Beleuchtung, WCs und der Außenanlagen umzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Sanierung der beiden Fachräume Chemie mit Vorbereitungsraum, Flur und Verlegung des Chemielagers (Lagerschränke).

Erneuerung des Innenausbau (Fußböden, Wände, abgehängte Decken, Installationen) und Berücksichtigung des Brandschutzes.

Weiterhin Erneuerung sämtlicher haustechnischer Anlagen u.a. Abluftanlagen sowie der Einrichtung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahmen sind kurzfristig umzusetzen.

Bei Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel können die Planungen bis Oktober 2022 bis zur Entwurfsplanung vorangetrieben werden, sodass ein entsprechender FAG-Antrag fristgerecht bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden kann.

Die Umsetzung der Maßnahme könnte direkt nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Regierung im Jahr 2023 begonnen werden, so dass eine Inbetriebnahme zum Jahresende 2023 möglich erscheint.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Begründung: Dringender Ersatz veralteter haustechnischer Ausrüstungen insbesondere im Bereich Lüftung durch effizientere, energiesparendere Anlagen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenannahme (ohne tiefere Planung) liegt hierfür bei:

- Baukosten	360.000€
- Elektro	100.000€
- HLS	190.000€
- <u>Einrichtung</u>	<u>300.000€</u>
Summe	950.000€

(Hinweis: Planungsmittel (Externe) sind enthalten, keine energetische Behandlung der Hülle, ohne Fenstererneuerung)

Die im Jahr 2022 erforderlichen Planungskosten sind auf der IP-Nr. 217D.401 vorhanden. Die für die Bau- und Ausstattungsphase im Jahr 2023 erforderlichen Mittel werden im Zuge der Haushaltsanmeldungen zum Haushalt 2023 planmäßig angemeldet.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf für die Sanierung der Chemie-Räume des Gymnasium Fridericianum wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen aufzunehmen und im beschriebenen Zeitrahmen umzusetzen.
3. Die notwendigen Haushaltsmittel sind zum Haushalt 2023 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 20

51/072/2022

Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses: Herr Wolfgang Gremer tritt die Nachfolge von Frau Sabine Hornung an, die zum Jahresende 2021 ihren aktiven Dienst beendet hat (Ruhestand).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Herrn Wolfgang Gremer zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr Gremer wurde von der Diakonie Erlangen vorgeschlagen.

Herr Gremer ist Dipl. Pädagoge (univ.) und Leiter der Jugendwerkstatt der Diakonie Nürnberg-Erlangen (DNE), Sonnenstr. 23, 91058 Erlangen-Eltersdorf.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG) werden gem. § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Herr Gremer ist kein Mitglied des Stadtrats.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Für die Diakonie Erlangen wird Herr Wolfgang Gremer zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 21

510/067/2022

Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau und die Erweiterung der Kinderkrippe KraKadU am Langenmarckplatz

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtgebiet um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten. Hierbei sollen die bestehenden Einrichtungen zusammengeführt und an die aktuellen gesetzlichen, brandschutzrechtlichen und fachaufsichtlichen Anforderungen angepasst werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Ersatzneubau der Erlanger Studentenwerks-Krippen KraKadU I und KraKadU II mit Erweiterung um eine dritte Gruppe nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem Beschluss über die Gewährung von freiwilligen Ausstattungszuschüssen der Stadt Erlangen (Vorlage Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Studentenwerk Erlangen ist Träger der Kindertagesstätten KraKadU I (Hofmannstraße 27) und KraKadU II (Henkestraße 35). Die Räume sind seit 1989 bzw. 1992 in Betrieb. Die beiden

liegenschaftlich voneinander getrennten Einrichtungen wurden in zwei Studentenwohnheime des Trägers integriert und wurden bisher noch keiner Generalsanierung unterzogen.

Dementsprechend sind die beiden Einrichtungen nach der jahrzehntelangen Nutzung sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den aktuellen bau-, brandschutz- und sicherheitstechnischen Standards. Darüber hinaus decken die verfügbaren Flächen nur zum Teil den aktuell angemessenen Flächenbedarf ab. Als Alternative zu einer Generalsanierung kommt ein Ersatzneubau in Betracht, hierbei sollen die beiden bestehenden eingruppigen Kinderkrippen KraKadU I und KraKadU II in einem Gebäude zusammengeführt und um eine weitere dritte Gruppe erweitert werden. Mit einem Ersatzneubau sind auch die zusätzlichen Ziele der Barrierefreiheit und Inklusion leichter umsetzbar als bei einer Sanierung im Bestand.

Die Finanzierung der Baumaßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021 (Vorlage Nr. 510/023/2021) wurde dem Bedarf der 36 Krippenplätze (davon drei integrativ) zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für die Baumaßnahme folgende Kosten zuweisungsfähig:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	358 m ²
Kostenrichtwert (Stand 11/2021)	-	5.010 €/m ²
Förderfähige Kosten	358 m² x 5.010 €/qm	1.793.580 €
Baukostenzuschuss geplant	80%	1.434.864 €
Anteil der Regierung Mittelfranken (55%)	1.434.864 €* 55 %	789.000 €
+ Anteil Stadt Erlangen (45%)	1.434.864 € * 45 %	645.864 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze	-	36 Stück
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	36 Plätze x 1.250 €/Platz	45.000 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.434.864 €	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss:	45.000 €	bei IPNr.: 365D.880
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	789.000 €	bei Sachkonto:365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Antrag Nr. 039/2020 wird mit 6 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhält für den Ersatzneubau der Erlanger Studentenwerks-Krippen KraKadU I und KraKadU II mit Erweiterung um eine dritte Gruppe einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG in Höhe von 1.434.864 €.
2. Zusätzlich erhält das Studentenwerk einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 45.000 € (36 Plätze x 1.250,00 €/Platz).
3. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche, Fördersatz) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 35 gegen 0

TOP 22

VI/108/2022

Anpassung der Lastenradförderrichtlinie der Stadt Erlangen 2022

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen trägt mit der Fortführung des Förderprojekts maßgeblich zur Förderung von nachhaltiger und umweltfreundlicher Mobilität bei. Daneben tritt die Kommune für soziale Gerechtigkeit ein, indem sowohl Menschen mit ErlangenPass einen höheren Fördersatz zugewiesen bekommen, als auch Familien mit mindestens 3 Kindern unter 12 Jahren. Dadurch werden Bürger und Bürgerinnen mit geringen finanziellen Mitteln finanziell entlastet und gleichzeitig die Teilhabe am Klimaschutz ermöglicht. Zusätzlich wird der Bezug von Ökostrom zum Laden der Akkus von Lastenpedelecs oder E-Fahrradlastenanhängern zum Erreichen der Klimaschutzziele Erlangens honoriert. Mit einer umfangreichen und sozial verträglichen Förderung von umweltfreundlichen Transportmitteln sticht die Stadt Erlangen landesweit hervor und nimmt hier einen Spitzenplatz ein.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Fortführung des Lastenradförderprogramms und der Änderung der Förderrichtlinie kann ein erweiterter Personenkreis von der Förderung profitieren. Nicht nur der Kauf oder das Leasen von Lastenfahrrädern und versicherungsfreien Lastenpedelecs, sondern auch von Fahrradanhängern, Fahrradlastenanhängern und Therapierädern kann gefördert werden. Der Bezug von Ökostrom aus 100 % erneuerbaren Energien für das Laden der Akkus von Lastenpedelecs und E-Fahrradlastenanhängern, Familien mit mind. 3 Kindern unter 12 Jahren im Haushalt und Menschen mit ErlangenPass werden bei der Förderung bevorzugt.

Fahrradanhänger sind insbesondere für Familien mit begrenzten Abstellmöglichkeiten am Wohnort eine passende und günstige Alternative zu einem Lastenfahrrad oder Lastenpedelec und ermöglichen dennoch den Transport von Personen oder Gütern sowie flexibles Agieren.

Antragsberechtigt sind Vereine, Nutzungsgemeinschaften, Initiativen, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Privatpersonen und Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung. Die Fördersumme wird zu 20 % an Vereine, Initiativen und Nutzungsgemeinschaften, zu 20 % an Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige und zu 60 % an Privatpersonen und Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung ausgereicht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Fördergelder werden durch das bereits bekannte Antragsverfahren und der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem „Windhundprinzip“ auf Grundlage der Förderrichtlinie vergeben. Ausschlaggebend hierfür ist das tagesgenaue Einreichen des Antrags. Eine Antragstellung ist sowohl online, als auch schriftlich in Papierform möglich.

4. Klimaschutz:

Jeder nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer, spart insgesamt 147 g CO² ein.

Durch das Förderprogramm wird die Präsenz von alternativen, umweltfreundlichen Transportmitteln gestärkt und erhöht somit auch den Radverkehrsanteil in Erlangen. Alle geförderten Transportmittel sind als solche durch einen Aufkleber der Stadt Erlangen gekennzeichnet und wirken so als Multiplikatoren.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:105.000	€	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.884
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Richter regt an, dass die Richtlinie in Hinblick auf Lastenfahrräder für Erlangen-Pass-Inhaber erweitert wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Prüfung durch die Verwaltung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die beigefügte Förderrichtlinie wird für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung, Gewerbetreibende, freiberufliche Tätige, Vereine, Initiativen, Nutzungsgemeinschaften und Privatpersonen, die Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, Fahrradanhänger, Fahrradlastenanhänger oder Therapieräder anschaffen möchten, können nach Maßgabe der Richtlinie gefördert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die mit dem Beschluss VI/079/2021 bereitgestellten Mittel hierfür anzuwenden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 23

611/088/2021

**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 - Südliche Sieboldstraße -
der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Plangebiet wurde bislang vollständig gewerblich genutzt. Nach Abbruch der Bestandsgebäude soll das Areal städtebaulich neu geordnet werden.

Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln, hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb für die zukünftige Neubebauung durch die Vorhabenträgerin stattgefunden.

Ziel dieser Planung ist die Schaffung einer Mischnutzung aus Wohnen und gewerblichen, sozialen und kulturellen Nutzungen in den Erdgeschossen. Der geltende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 330 setzt auf dieser Fläche u.a. ein Kerngebiet fest. Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 330 kann das benötigte Baurecht zur Entwicklung eines gemischt genutzten innerstädtischen Viertels sowie einer angemessenen Dichte und Höhenentwicklung ermöglicht werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Gewährleistung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und den Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie als Maßnahme der Innenentwicklung der sparsame Umgang mit Grund und Boden geleistet.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1063, 1063/2, 1064, 1065, 1067 und 1059/3, Gem. Erlangen, vollständig, sowie in Teilflächen die Flurstücke Fl.Nr. 1762/2, 1069/2 und 1077/8 Gem. Erlangen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,3 ha (siehe Anlage 2).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die künftige Art der baulichen Nutzung steht der Darstellung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der derzeitige rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 330 aus dem Jahr 1985 wird durch das 1. Deckblatt vollständig ersetzt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 330 – Südliche Sieboldstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Städtebaulicher und freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb

Das Planungskonzept geht auf das Ergebnis eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs zurück, dessen Preisgerichtssitzung im Januar 2020 stattgefunden hat. Er bildet die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 330 1. Deckblatt.

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat am 22.09.2020 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 330 – Gerstenbergstraße – durch das 1. Deckblatt für das Gebiet zwischen der Siebold-, Beethoven-, Gerstenberg- und Mozartstraße nach den Vorschriften des BauGB beschlossen. Mit diesem Deckblatt soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 330 vollständig ersetzt werden.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche in zentraler Ortslage. Die zulässige Grundfläche des Bebauungsplans im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird unter 20.000 m² liegen. Mit dem Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ebenso werden keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) beeinträchtigt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 12.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Zum Vorentwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 330 ist eine schriftliche Stellungnahme eingegangen. Die vorgebrachte Stellungnahme wurde geprüft und hat zu keiner Änderung der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in Anlage 3 entnommen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Behördenbeteiligung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

b) Städtebauliche Ziele

Städtebauliches Konzept

Ziel der Planung ist die Schaffung einer mehrgeschossigen straßenbegleitenden Bebauung mit einer belebten Erdgeschosszone entlang der Sieboldstraße. Neben den gewerblichen, sozialen

und kulturellen Nutzungsmöglichkeiten wird ein Beitrag zur Gewährleistung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und den Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen geleistet.

Es soll eine maßvolle Nachverdichtung erfolgen, wobei das Gebäude an der Ecke Sieboldstraße – Beethovenstraße nach Empfehlung des Preisgerichts von sechs auf sieben Geschosse erhöht wird, um an dieser Stelle einen zum gegenüberliegenden Himbeerpalast korrespondierenden Hochpunkt ausbilden zu können.

Der Mittelpunkt des Quartiers bildet ein Quartiersplatz, der durch die Rücksprünge der zentral liegenden Gebäude eindeutig ausgebildet wird. Die offene Struktur ermöglicht eine prägnante fußläufige Verbindung zwischen der Sieboldstraße und der Gerstenbergstraße. Der Innenbereich gliedert sich in zwei private begrünte Höfe, die einen ruhigen Charakter ausstrahlen, und den belebten Quartiersplatz, der einen öffentlichen Charakter aufweist.

Geförderter Mietwohnungsbau

Für das Plangebiet greift der Beschluss des Stadtrats zum geförderten Mietwohnungsbau vom 23.10.2014 (Vorlagennummer 611/009/2014) sowie der Beschluss über die Erhöhung der Quote für geförderten Mietwohnungsbau von 25 % auf 30 % vom 26.04.2018 (Vorlagennummer 611/208/2017). Die Beschlüsse finden beim Abschluss des städtebaulichen Vertrags Anwendung.

Verkehrerschließung / Verkehrsanbindung / Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird in einer Tiefgarage untergebracht, um das Baugebiet von Verkehr freizuhalten. Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt von der Mozart-, bzw. Beethovenstraße. Aufgrund der zentralen Lage im Stadtgebiet mit seiner guten fußläufigen Anbindung an Nahversorgungseinrichtungen sowie seiner Einbindung in das ÖPNV- und Radwegenetz und aus Gründen des Klimaaufbruchs wird im Baugenehmigungsverfahren die Reduzierung des Stellplatzschüssels angestrebt. Die erforderlichen Fahrradabstellplätze werden unterirdisch nachgewiesen, zusätzlich befinden sich oberirdisch weitere Fahrradabstellplätze für den Besucherverkehr.

Aus Brandschutzgründen ist der Umbau der Gerstenbergstraße notwendig. Der Umbau soll jedoch dergestalt erfolgen, dass durch Spiegelung des Querschnitts das ursprüngliche Erscheinungsbild der Gerstenbergstraße erhalten bleibt und weiterhin öffentliche Stellplätze zur Verfügung stehen werden. Die Umgestaltung der Gerstenbergstraße hat auch mögliche Feuerwehraufstellflächen für die westlich angrenzende Bebauung bedacht. Außerdem soll der vorhandene Baumbestand durch Versetzen innerhalb des Straßenraums erhalten werden.

Natur und Landschaft

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB findet keine Anwendung, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Es wird jedoch in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Schaffung von neuen Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter empfohlen. Dies wird durch den Städtebaulichen Vertrag gesichert.

Schallimmissionsschutz

Durch Festsetzungen passiver Lärmschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Aufenthalts- und Schlafräume der betroffenen Wohnungen vor Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Sieboldstraße und Werner-von-Siemens-Straße geschützt werden.

Energie und Klimaschutz

Das Planungskonzept sieht energieeffiziente Gebäude (Energiestandards KfW 40) vor. Es sind extensive und intensive Dachbegrünung festgesetzt. Daneben erfolgt auf Flächen der Tiefgarage ein fachgerechter Bodenaufbau für Grünflächen und Anpflanzungen. Diese dienen zusammen den Dachflächen als Retentionsflächen. Darüber hinaus wird durch den Bebauungsplan die aktive und passive Nutzung von Solarenergie festgesetzt und im städtebaulichen Vertrag als Verpflichtung vereinbart. Für das Plangebiet besteht bereits eine Versorgung mit Fernwärme über die Mozartstraße. Eine Versorgung der geplanten Bebauung ist auch zukünftig möglich.

Sonstiges

Für das Baugebiet wurde eine Verschattungsstudie erstellt. Die gesunden Wohnverhältnisse werden demnach im Plangebiet gewahrt.

c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Erlangen – Südliche Sieboldstraße – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 07.12.2021 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen (Anlage 1).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 24

31/124/2021

Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüsse für CO₂--mindernde Maßnahmen an Gebäuden

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Anschlussquote von PV-Anlagen bis 10 kWp hat sich im letzten Jahr gegenüber den Vorjahren verdreifacht, in diesem Jahr sind die Vorjahreswerte nochmals übertroffen worden und bereits im Oktober wurde eine Vervierfachung erreicht.

Auch im Bereich der energetischen Sanierung ist ein starker Anstieg von beantragten Maßnahmen zu verzeichnen, ganz besonders durch die Förderung zusätzlicher Boni für Vollsanierungen zum Effizienzhaus.

Durch weitere Ergänzungen des Förderprogramms 2021 soll für das Jahr 2022 noch stärker zur Ergreifung CO₂-mindernde Maßnahmen am Gebäude, nachhaltiger Bauweise, dem Einsatz nachhaltiger Baustoffe und der Nutzung erneuerbarer Energien motiviert werden.

Förderfähig sind generell nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z.B. solare Baupflicht oder Bebauungsplänen) durchzuführen sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Besonders im Bereich von Nichtwohngebäuden, gerade dort, wo die Installation großer PV-Anlagen möglich und sinnvoll wäre, scheint eine weitergehende Motivation erforderlich zu sein. Bislang liegen lediglich vier Anträge zur Förderung von PV-Anlagen für Nichtwohngebäude vor.

Im Sektor von Mehrfamilienhäusern ist der Ausbau von Mieterstrom-PV-Anlagen nach wie vor sehr schleppend und soll durch zusätzliche Zuschüsse verstärkt gefördert werden.

Für Neubauten, sowohl für Wohn- als auch Nichtwohngebäude hat der Gesetzgeber bereits durch strengere Vorgaben eine Energieeinsparung bei der Nutzung der Gebäude erwirkt. Das Verhältnis zwischen der Energie für die Erstellung des Gebäudes (Graue Energie) und dem Energieverbrauch durch die Nutzung des Gebäudes hat sich dadurch massiv verschoben: Während bis in die 90er Jahre davon ausgegangen wurde, dass ein Gebäude nach 10 Jahren so viel Energie durch die Nutzung und Beheizung verbraucht hat wie durch die Erstellung, rechnet man heute durch den gesunkenen Energiebedarf mit 50 Jahren. Daraus resultiert, dass in Zukunft ein verstärktes Augenmerk auf den Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen bei der Erstellung von Gebäuden gerichtet werden muss. Dies soll durch die Förderung von nachhaltiger Bauweise und der Verwendung nachhaltiger Baustoffe bewirkt werden.

Im Bereich energieeffizienter Gebäudetechnik scheinen besonders der Anschluss an Nahwärmenetze, die erneuerbare Energieträger nutzen sinnvoll. Bei energetisch sanierten Bestandsbauten soll auch der Einsatz von Wärmepumpen noch stärker gefördert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Förderrichtlinie 2021 wird im Detail ergänzt um Zuschüsse für

- Wärmepumpen
- Anschluss an Nahwärmenetze aus erneuerbaren Energien
- Zusätzliche Förderung von Mieterstromanlagen
- Förderung von PV-Anlagen bis maximal 100 kWp
- Bonus bei der Sanierung im Bestand für die Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe
- Nachhaltiger Neubau von Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden

Um der zusätzlichen Förderung Nachhaltiger Bauweise im Neubau Rechnung zu tragen, soll die Förderrichtlinie umbenannt werden in:

Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen am Gebäude und Nachhaltig Bauen

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1 Mio. €	bei IPNr.: 561.K880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	zzgl. VE 700.000 €	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen am Gebäude sowie der Änderung des Titels des Förderprogramms wird zugestimmt.

Eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000 € ist in die Haushaltsberatungen 2022 für 2023 einzubringen.

Der Fraktionsantrag der SPD zum Arbeitsprogramm 2021 Nr. 271/2021 vom 19.10.2021

„Erhöhung sowie Ausweitung der Förderung für Sanierung und Solarenergie“ sowie die Fraktionsanträge der Grünen Liste Nr. 304/2021 vom 19.10.2021 „Förderprogramm Nachhaltiges Bauen“ und Nr. 432/2020 vom 15.12.2020 „Förderprogramm CO₂-neutrale Baustoffe für Wohn- und Geschäftsgebäude Schallershofer Straße/Kosbacher Damm“ sind damit abschließend behandelt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 24.1

33/026/2022

Antrag der CSU- und SPD-Stadtratsfraktion; Sondernutzung: Unterstützung der Außengastronomie im Jahr 2022

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Gastronomie gilt derzeit die 2G-Regelung, und zwar sowohl im Innen-, als auch im Außenbereich. Auch sind für März bereits weitere Lockerungen angekündigt, so dass für die warmen Monate dieses Jahres derzeit nur mit geringen rechtlichen Einschränkungen des Gastronomiebetriebs gerechnet werden muss.

Neben diesen rechtlichen Aspekten dürfte jedoch das erhöhte Infektionsrisiko in Innenräumen für die Gastronomie weiterhin von Bedeutung sein. Auch in dieser Sommersaison ist es durchaus wahrscheinlich, dass ein Teil der Bevölkerung weiterhin zögert, gastronomische Angebote im Innenbereich in Anspruch zu nehmen. Dadurch gewinnt die Außengastronomie für die Gastwirt*innen erheblich an Bedeutung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um den weiterhin erschwerten Bedingungen Rechnung zu tragen und um die Außengastronomie im Sinne des Infektionsschutzes zu fördern soll wie folgt verfahren werden:

- Die Genehmigungspraxis für beantragte Außengastronomieflächen soll im Wesentlichen genauso großzügig gehandhabt werden wie in den vergangenen beiden Jahren. Allerdings wird es in diesem Jahr voraussichtlich wieder mehr konkurrierende Nutzungen wie beispielsweise Veranstaltungen geben. In diesen Fällen wird zwangsläufig eine Abwägung im Einzelfall stattfinden müssen.
- Die Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftung sollen für die Sommersaison 2022 reduziert werden. In Ziffer 29 des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses zur Sondernutzungen-Gebührensatzung ist in „besonderen, begründeten Fällen“ ein Abschlag bis zu 50% der dort festgelegten Gebühr zulässig. Diese Möglichkeit wird in der Sommersaison 2022 für Straßenbewirtschaftungen herangezogen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Sondernutzungsgebühr für langfristige Straßenbewirtschaftungen beträgt im Sommer 25 EUR pro m². Derzeit verteilt sich das Gebührenvolumen für Straßenbewirtschaftungen wie folgt:

Anzahl Gebühr ab 1000,- €	21
Anzahl Gebühr ab 500,- € und unter 1000,- €	26
Anzahl Gebühr ab 200,- € und unter 500,- €	42
Anzahl Gebühr unter 200,- €	32

Für die meisten Gastronomen bedeutet eine Gebührenreduzierung also eine Entlastung um maximal wenige hundert Euro im Jahr. Für den städtischen Haushalt bedeutet die Maßnahme einen Gebührenaufschlag in Höhe von ca. 40.000 EUR im Jahr 2022.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 030/2022 der CSU- und SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 24.2

13-2/091/2022

Änderung im Stadtteilbeirat Ost – Berufung eines Mitgliedes und zweier Ersatzmitglieder für die Amtszeit vom 01. März 2022 bis 30. April 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für die CSU-Fraktion wird Herr Kai Stürmer als Nachrücker von Herrn Max Brenner in den Stadtteilbeirat Ost berufen.

Herr Markus Jechow und Herr Andreas Canbulat sind als Ersatzmitglieder des Stadtteilbeirates ausgeschieden. Nachrücken werden hier Herr Max Brenner und Herr Theo Mpairaktaridis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 24.3

VI/113/2022

Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die probeweise Durchführung eines Fahrradverleihsystems im Rahmen des Forschungsprojektes „Straße der Zukunft“ in Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Straße der Zukunft“ ist vorgesehen, an drei Mobilitätsstandorten verschiedene Sharing-Angebote – insbesondere auch ein Fahrradverleihsystem mit drei Mobilitätsstationen und insgesamt 60 Fahrräder – in Erlangen zu erproben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist - in Anlehnung und Ergänzung zu der bestehenden Zweckvereinbarung betreffend die grenzüberschreitenden ÖPNV-Linien zwischen den Gebietskörperschaften aus dem Jahre 2017 - die Erweiterung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg um die Aufgabe, das im Stadtgebiet Nürnberg bestehende Fahrradverleihsystem VAG_Rad probeweise vom 01.03.2022 bis zum 30.09.2022 im Rahmen des Forschungsprojektes „Straße der Zukunft“ auf das Stadtgebiet Erlangen auszudehnen.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Zweckvereinbarung allein auf die probeweise Durchführung eines Fahrradverleihsystems bezieht. Sollten in der Zukunft weitere Aufgabenübertragungen im gegenseitigen Interesse erforderlich werden, so wird dies insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten/Ausgleichsleistungen in entsprechendem Umfang und Detaillierungsgrad geregelt werden.

Der Beschluss seitens der Stadt Erlangen über die Zweckvereinbarung zwischen den Städten Nürnberg und Erlangen bzgl. der probeweisen Durchführung eines Fahrradverleihsystems im Rahmen des Forschungsprojektes „Straße der Zukunft“ in Erlangen wird zur Anzeige der Zweckvereinbarung bei der Regierung von Mittelfranken benötigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems einschließlich der Bestückung der 3 Mobilitätsstationen Siemens Campus, Mozartstraße, Hauptbahnhof mit 60 Leihfahrrädern gestattet die Stadt Erlangen der Stadt Nürnberg, ihre öffentlichen Verkehrsflächen bzw. -räume im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	80.000 €	bei IPNr.: 547.870
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 547.870
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 613090/54710010
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über die probeweise Durchführung eines Fahrradverleihsystems im Rahmen des Forschungsprojektes „Straße der Zukunft“ in Erlangen zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg soll abgeschlossen werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 24.4

611/061/2021

**2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 - Südlicher Ahornweg - mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Billigungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das nordwestlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen gelegene Grundstück Flst.-Nr. 1065, Gemarkung Eltersdorf, wurde ehemals als Tennisanlage mit Außenplätzen und einer Tennishalle genutzt. Diese Nutzung wurde jedoch vor geraumer Zeit aufgegeben und das Grundstück durch eine Vorhabenträgerin erworben. Im Zuge der Nachnutzung des Grundstücks ist nun beabsichtigt, das Bauplanungsrecht an die aktuellen Anforderungen auch im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum anzupassen.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche für ein Mehrfamilienhaus und verdichteten Hausgruppen. Die Neubebauung soll in Form von drei gestaffelten Baukörpern unterschiedlicher Höhe mit Flachdächern realisiert werden. Im Süden soll für die zukünftigen Bewohner ein kleiner Quartiersplatz entstehen.

b) Geltungsbereich

Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde an der südlichen Zufahrt zum Baugrundstück erweitert. Diese Erweiterung umfasst Teilflächen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit einer Größe von ca. 0,02 ha. Im Bereich des dortigen Wendehammers soll die Festsetzung „öffentliche Parkfläche“ des Bebauungsplans Nr. E 232 – Weidenweg - an dieser Stelle überplant werden, um das Wenden von Fahrzeugen (Müllfahrzeugen) zu verbessern.

Der Geltungsbereich umfasst somit das Grundstück mit der Flst.-Nr. 1065 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 190, beide Gemarkung Eltersdorf. Die Fläche beträgt ca. 0,5 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Außerdem sind symbolisch sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP entgegen.

Der FNP wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 232 der Stadt Erlangen – Südlicher Ahornweg – mit integriertem Grünordnungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Mit diesem 2. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 232 – Weidenweg – teilweise ersetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) hat am 19.02.2019 beschlossen, für das westlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen gelegene Grundstück Flst.-Nr. 1065, Gem. Eltersdorf, welches ehemals als Tennisplatz / Tennishalle genutzt wurde, das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 – Südlicher Ahornweg – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 11.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben etwa 5 Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen, eine Person hat zum Vorentwurf schriftlich Stellung genommen. Die vorgebrachte Stellungnahme wurde geprüft und hat nicht zur Änderung der Planung geführt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Da die Aufstellung des Deckblatts als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Behördenbeteiligung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

b) Städtebauliche Ziele

Städtebauliches Konzept

Das Bebauungskonzept orientiert sich an der Struktur der nördlich angrenzenden Wohnbebauung mit Flachdachbauten unterschiedlicher Höhe, jedoch in etwas dichter Bauweise, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Das Bebauungskonzept sieht gestaffelte Baukörper unterschiedlicher Höhe vor. Die westlichen Baukörper sind ein- bis dreigeschossig. Hier sollen zwei Hausgruppen mit jeweils 6 Wohneinheiten entstehen. Der östliche Baukörper ist als Mehrfamilienhaus mit 17 Wohneinheiten geplant. Der Baukörper variiert von 1 - 4 Geschossen und schirmt so die übrigen Baukörper von der Autobahn ab.

Schallimmissionsschutz

Im Vorfeld wurde der Bebauungsvorschlag einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen, die im Wesentlichen die Auswirkungen des Verkehrslärms der BAB A73 / A3 zum Gegenstand hat. Durch passive Lärmschutzmaßnahmen und entsprechende Belüftungsmaßnahmen können die gesunden Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Verkehr

Die äußere Erschließung erfolgt über den Ahornweg. Die innere Erschließung wird über eine neue öffentliche Verkehrsfläche in Form eines Stichwegs entlang der nördlichen Grundstücksgrenze erstellt. Dieser wird mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Vom bestehenden Wendehammer des Ahornwegs im Süden des Baugebiets erfolgt die Zufahrt zur geplanten Tiefgarage.

Energie und Klimaschutz

Zur Reduzierung der CO₂- Emissionen und Senkung des Energieverbrauchs werden die geplanten Gebäude mit dem KfW-Effizienzhausstandard 40 gebaut.

Auf allen Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung verpflichtend vorzusehen (mit Ausnahme der Dachterrassen). Zudem ist an fensterlosen Wandbereichen Fassadenbegrünung festgesetzt.

Darüber hinaus wird durch den Bebauungsplan die aktive und passive Nutzung von Solarenergie entsprechend dem Grundsatzbeschluss zur solaren Baupflicht festgesetzt und im städtebaulichen Vertrag verpflichtend geregelt.

c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 24.5**613/140/2022****Zukunftsplan Fahrradstadt: Ausweisung der Universitätsstraße als Fahrradstraße nach Gestaltungsleitfaden****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gemäß des Beschlusses im UVPA zur Stärkung des Umweltverbundes in der Universitätsstraße sowie dem Beschluss des Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb zur Fahrbahndeckenerneuerung 2022 (613/058/2020 & 66/073/2021) hat die Verwaltung eine Planung für die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Universitätsstraße auf Grundlage des Leitfadens zur einheitlichen Gestaltung von Fahrradstraßen (613/228/2019) erstellt. Hierbei wurden gewonnene Erkenntnisse aus den bereits umgesetzten Fahrradstraßen in 2021 (Leipziger Straße, Bayern-/Pommernstraße, Wöhrmühle, Schronfeld, Lange Zeile) im Markierungsdesign berücksichtigt. Auf die Planung wird unten genauer eingegangen. Eine Abstimmung in der Planungsphase erfolgte mit den ESTW und dem Universitätsklinikum. Deren Belange wurden in Übereinstimmung mit den Planungsprämissen abgewogen und möglichst berücksichtigt. Die Planung wurde zudem am 26.01.2022 der AG Rad mit einer Variante vorgestellt, diese sah vor ca. 40 % des bisherigen Stellplatzvolumens vollständig auf der Fahrbahn anzuordnen. In einem Ortstermin mit Vertretern der ESTW und der Verwaltung am 27.01.2022 wurde deutlich, dass bereits heute der teilweise mit Gelenkbussen betriebene Linienverkehr den Anforderungen an die Betriebssicherheit nicht mehr genügt. Ursache hierfür ist vor allem die Parksituation. Eine vollständige Anordnung von parkenden Fahrzeugen auf der Fahrbahn muss aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich ausgeschlossen werden. In einem weiteren Ortstermin am 14.02.2022 wurden Bereiche für ein teilweises Parken auf dem Gehweg (Aufparken) im Umfeld der Universitätsklinik erörtert. Hierfür wurden Fahrversuche mit einem Gelenkbus der ESTW durchgeführt. Die Bedenken der ESTW sind in einer Stellungnahme (s. Anlage 5) vom 14.02.2022 dokumentiert.

Leitplanken der Planung sind die Maßgaben der relevanten Richtlinien und Gesetzestexte sowie die beschlossenen Resultate des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplanes 2030 (613/062/2020), die beschlossenen Vereinbarungen aus dem Zukunftsplan Fahrradstadt (OBM/002/2021), die Beschlüsse zur einheitlichen Gestaltung von Fahrradstraßen, zum Plannetz Radverkehr (613/249/2019) sowie zum Plannetz Fußverkehr (613/201/2018/1). Daraus ergeben sich folgende Prämissen:

- Eine Fahrradstraße wird in der Regel nur für den Radverkehr freigegeben, d.h. andere Fahrzeuge dürfen nur fahren, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt wird (z.B. für ÖPNV und Anlieger),
- die Gehwege auf beiden Seiten weisen eine Breite von 2,50 m (Mindestbreite an Engstellen 1,80 m) auf,
- die Querungsmöglichkeiten für den Fußverkehr werden verbessert,
- die Fahrradstraße wird an allen Kreuzungen bevorrechtigt,
- die Fahrradstraße weist eine befahrbare Breite von mind. 4,00 m auf,
- die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder werden ausgeweitet,
- der Lieferverkehr wird berücksichtigt,
- für den maßgeblichen Begegnungsfall Bus-Bus weist die Fahrbahn nach RSt 2006 mind. 6,50 m auf (bei Begegnung Bus-Pkw mind. 5,55 m und Bus-Rad mind. 5,05 m),
- der Parksuch- und Durchgangsverkehr (ca. 6.100 Kfz/24 h im Verkehrsbelastungsplan 2017) wird zugunsten dem Verkehr des Umweltverbundes möglichst eingeschränkt,

- bei nicht ausreichender Fahrbahnbreite wird Fläche des ruhenden Verkehrs dem fließenden Verkehr zugesprochen,
- die Stärkung des Umweltverbundes sowie
- die bereits geltenden verkehrsrechtlichen Regelungen (Befahren Universitätsstraße in Richtung Hugenottenplatz nur für Anlieger, Taxi, Linienbus, Fahrrad frei an den Kreuzungen Lorlebergplatz, Fahrstraße, Schuhstraße sowie an der Kreuzung Schuhstraße/Friedrichstraße) werden durch Maßnahmen verdeutlicht.

Die Beachtung dieser Maßgaben erfordert,

- das derzeitige Aufparken von Kfz weitgehend zu unterbinden und öffentliche Kfz-Parkplätze umzunutzen,
- die besonderen Belange des Universitätsklinikums hinsichtlich der Mobilitätseinschränkungen von Patienten im direkten Umfeld durch Gehwegparken unter Sicherstellung einer Mindestbreite von 1,80 m für Fußgänger und der Sicherheitsbelange des ÖPNV zu berücksichtigen,
- eine Querunginsel an der Kreuzung Lorlebergplatz/Universitätsstraße einzurichten,
- die Fahrradstraße in ihrer Gänze zwischen Lorlebergplatz und Hugenottenplatz zu bevorzugen,
- öffentliche Kfz-Parkplätze teilweise als Fahrradstellplätze neu zu widmen (Umsetzung der Planungen aus dem 1.000-Bügel-Programm; 613/068/2021),
- Ladezonen nahe der Fußgängerzone / des vorhandenen Einzelhandels einzurichten,
- einen Bussonderfahrstreifen (Radfahrer frei) an der Einfahrt vom Lorlebergplatz in die Universitätsstraße einzurichten und
- die Wendemöglichkeit für den Kfz-Verkehr im Kreuzungsbereich Halbmondstraße/Universitätsstraße/Hugenottenplatz (613/179/2018) sowie
- die Verlegung eines Teils der Taxistände vom Hugenottenplatz in die Universitätsstraße umzusetzen.

Die Anwohner und Einzelhändler der Universitätsstraße werden nach vorliegendem Beschluss des UVPA per Anschreiben und Flyer über den Ausbau zur Fahrradstraße im Zuge der Fahrbahndeckenerneuerung 2022 informiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorliegenden Verkehrszählungen (s. Anlage 4) verdeutlichen eindeutig die Sinnhaftigkeit einer Fahrradstraße in der Universitätsstraße. Deren Einrichtung bedeutet somit (vgl. Planung Anlage 1), dass für den sehr starken und häufig pulkartig auftretenden Fußverkehr sowie im Sinne der Barrierefreiheit der entsprechende Platz auf den Gehwegen frei von ruhendem Verkehr gehalten wird. Die Querung der breiten Fahrbahn am Lorlebergplatz wird durch eine Querunginsel erheblich erleichtert. Zur Ordnung der stark vorhandenen Nachfrage nach Fahrradstellplätzen abseits der Gehwege und in Nähe zu zentralen Zielorten werden insgesamt 49 Fahrradbügel (Stellplatzmöglichkeit für 98 Fahrräder) und 5 Lastenradbügel installiert. 3 ältere Fahrradbügel an der Kreuzung Fahrstraße/Universitätsstraße werden dabei ersetzt. Die Fahrbahnbreite beträgt größtenteils mehr als 7,00 m, was eine erhebliche Steigerung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit auch für den Busverkehr bewirkt, da die Begegnungsfälle Bus-Bus, Bus-Rad, Bus-Pkw ohne Beeinträchtigung möglich sind, auch bei nebeneinanderfahrenden Radfahrer*Innen.

Unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedenken der ESTW müssten alle Bereiche mit Gehweg-Aufparken vollständig aufgelassen werden, was eine Reduktion von ca. 70 Stellplätzen (ermittelt anhand der Aufstelllängen und empirischen Beobachtungen) zur Folge hätte. Unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Universitätskliniken hinsichtlich mobilitätseingeschränkter Patienten bzw. Notfälle sollen in deren Umfeld trotzdem 13 Stellplätze mit Gehweg-Aufparken (d.h. verbleibende Gehwegbreite 1,80 m) eingerichtet werden. Diese sind für sehr kurzes Parken (d.h. max. 60 Minuten) und Notfälle reserviert. Diese Parkbereiche sollen zunächst in einer dreimonatigen Probephase evaluiert werden.

Auch an den Stellen, an denen das Gehweg–Aufparken angeordnet wird, wird eine Begegnung Bus-Rad möglich sein, da eine Fahrbahnbreite von mind. 5,30 m plus 0,50 m Sicherheitstrennstreifen zu den Parkständen eingehalten wird. Bei Ausschervorgängen der Busse vor den Engstellen ist - basierend auf den Ergebnissen der Fahrversuche - keine Begegnung möglich. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die notwendige Fahrbahnbreite im Begegnungsfall nur der hintereinanderfahrende Radverkehr maßgeblich ist. Da in diesen Bereichen der Begegnungsfall Bus-Bus nicht möglich ist, werden diese Parker auf zwei Parkabschnitte gebündelt. Im restlichen Verlauf der Universitätsstraße werden folgerichtig vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit, aber auch aus den erfolgten oben genannten Beschlüssen sowie den Planungsprämissen die Flächen des ruhenden Kfz-Verkehrs (Entnahme 57 von insgesamt ca. 70 Stellplätzen) umgenutzt.

Das bereits jetzt vorhandene eingeschränkte Haltverbot auf Höhe der Hausnummer 13 bleibt bestehen, wird ausgeweitet und als zwei Ladezonen gekennzeichnet sowie mit einem temporär zulässigen Bewohnerparken für insgesamt 5 Kfz während der Nachtstunden erweitert (Wechselprinzip tags / nachts). Die aktuell geltenden Einfahrtsregelungen vom Lorlebergplatz in die Universitätsstraße werden durch die Einrichtung eines Bussonderfahrstreifens mit „Radfahrer frei“ verdeutlicht. An der Kreuzung Halbmondstraße/ Universitätsstraße/ Hugenottenplatz wird die beschlossene Wendemöglichkeit umgesetzt, die es dem Kfz-Verkehr ermöglicht, die Universitätsstraße wieder in Richtung Osten zu verlassen und so das widerrechtliche Durchfahren der Fußgängerzone verhindern soll. In der Universitätsstraße sind insgesamt 3 Schwerbehindertenparkplätze vorhanden. Diese werden richtlinienkonform und in Übereinstimmung mit der DIN 18040 (Barrierefreies Bauen, Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) umgesetzt.

Als Resultat aus den erfolgten Beschlüssen und zugrundeliegenden Planungsprämissen wird folgerichtig ein Großteil der Fläche des ruhenden Verkehrs umgenutzt. In Hinblick auf die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit bringt dies erhebliche Verbesserungen mit sich. Die Verwaltung hat geprüft, weitere Kfz-Parkplätze auf der Fahrbahn und ohne Einengung für den Fußverkehr anzuordnen. Die Ortstermine mit den ESTW haben aber gezeigt, dass eine derartige Lösung aus betrieblichen, vor allem aber aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden muss.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Alle in der Planung getroffenen Maßnahmen führen zu einer ansprechenden und richtlinienkonformen Umsetzung der Fahrbahndeckenerneuerung in der Universitätsstraße, die gleichzeitig dem Fußverkehr mehr Platz einräumt, der vorherrschenden Nutzung durch den Radverkehr gerecht wird und den ÖPNV in seinen Anforderungen berücksichtigt. Zudem werden die aktuell geltenden Verkehrsregelungen verdeutlicht und bleiben in ihrer Zufahrtsregelung für Kfz weiterhin bestehen. Die Fläche des ruhenden Verkehrs wird demgemäß zum Großteil für den fließenden Verkehr genutzt, um die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit zu erhöhen und dadurch eine echte Stärkung des Umweltverbundes auf der Achse zu erreichen (für eine detaillierte Übersicht s. Anlage 2). In ausreichendem Maße bleiben Kurzzeit- Notfall-Parkplätze an den wichtigen Stellen des Universitätsklinikums (Frauenklinik, Strahlenklinik) erhalten (zunächst für eine dreimonatige Probephase). So wird insgesamt der Parksuchverkehr eingeschränkt und daraus entstehendes Fehlverhalten sowie Gefahrensituationen unterbunden. Somit steigert die Planung die Sicherheit und die Leichtigkeit des Umweltverbundes.

Sollten sich in der Probephase verkehrssicherheitsrelevante Gefahrensituationen oder betriebstechnische Probleme herausstellen, würden die Stellplätze mit Gehweg-Aufparken entfallen gemäß Anlage 2.

Die finanziellen Auswirkungen durch die Reduzierung von Einnahmen aus der

Parkraumbewirtschaftung - aufgrund des zukünftig reduzierten Stellplatzangebotes - lassen sich derzeit noch nicht quantifizieren.

Die Universitätsstraße ist im Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2022 enthalten. Die Baumaßnahmen werden zwischen Mitte April und Ende Mai in zwei Abschnitten erfolgen. Deshalb wird hier deutlich darauf hingewiesen, dass ein Aufschub der Planung sowie neben der direkten Beteiligung des UKER und der ESTW eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich ist. Darüber hinaus bestehen unter den Vorgaben an eine Fahrradstraße und den Anforderungen für einen verkehrssicheren Buslinienbetrieb keine planerischen Spielräume, die über die bereits im Rahmen der Probephase vorgesehenen Stellplätze mit Gehwegparken hinausgehen. Nach erfolgtem Beschluss wird die Verwaltung die Universitätsstraße im Zuge der Arbeiten zur Fahrbahndeckenerneuerung als Fahrradstraße ausweisen und die Öffentlichkeit vorab darüber informieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*, Förderung des Umweltverbundes*
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann beantragt, die Fahrbahndeckensanierung durchzuführen, die Fahrradstraße einzuführen und über die Markierungen von Parkflächen in der Universitätsstraße im März zu entscheiden.

Beschluss des Stadtrates: mit 28 gegen 19 Stimmen **angenommen**

Frau StRin Ober beantragt, dass die Sonderparkplätze in der Östlichen Stadtmauerstraße geschaffen werden.

Herr StR Höppel beantragt folgenden Zusatz zu Punkt 2 einzufügen: Während und nach der Probephase erfolgt eine Evaluation mit Universität, ortsansässigem Handel und den Erlanger Stadtwerken.

Die beiden Änderungsanträge sowie der Antrag der Erlanger Linke Nr. 040/2022 werden bis zur Behandlung im März zurückgestellt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Universitätsstraße ist nach dem Leitfaden zur einheitlichen Gestaltung für Fahrradstraßen und gemäß Planung in Anlage 1 im Zuge der Fahrbahndeckenerneuerung 2022 als Fahrradstraße auszuweisen.
2. Im Umfeld der Kliniken werden – zunächst in einer dreimonatigen Probephase - Stellplätze angeordnet.
3. Der Antrag 017/2022 der CSU-Stadtratsfraktion ist hiermit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 25

Anfragen

Protokollvermerk:

Die schriftlichen Anfragen werden vom Vorsitzenden OBM Dr. Janik mündlich beantwortet.

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Frau StRin Dr. Clarner erkundigt sich, wann der Spielplatz in der Alfred-Mehl-Str. wieder geöffnet werden kann. Herr BM Volleth sagt eine Beantwortung zu.
2. Herr StR Ermer bittet um schriftliche Beantwortung seiner Anfrage.

Sitzungsende

am 23.02.2022, 20:35 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: